



REACH

KURZLEITFADEN FÜR TISCHLER UND HOLZGESTALTER

Fachredaktion: Bundesinnung der Tischler und Holzgestalter, Dr. DI Markus Susnik (WKO),
Fachabteilung AUVA, Rudolf Exel (Unternehmensberatung Exel)

REACH – KURZLEITFADEN FÜR TISCHLER

Was ist REACH? Und welche Konsequenzen hat es auf meinen Betrieb?

Die **EU-Verordnung REACH** wurde durch das europäische Parlament beschlossen und trat mit 1. Juni 2007 im gesamten EU-Raum in Kraft. Durch diese europäische Chemikaliengesetzgebung sind europaweit rund 20 Mio. Unternehmen und in Österreich rd. 200.000 Unternehmen betroffen.

Um dieses komplexe Thema verständlich zu erklären, wurde von der Bundesinnung der Tischler nachfolgender Kurzleitfaden für jene Mitgliedsbetriebe erstellt, welche primär in Österreich oder in der EU ihre Stoffe und Gemische einkaufen.

REACH steht für folgende Begriffe:

- R - Registrierung**
- E - Evaluierung**
- A - Autorisierung von**
- CH - Chemikalien**



Bild: AUVA

Mit REACH bekommen Unternehmen neue Verpflichtungen beim Einsatz von Chemikalien (Stoffen, Gemische). Je nach Einkaufsverhalten sind verschiedene Maßnahmen in Angriff zu nehmen.

Grundsätzlich wird zwischen folgenden Rollen – je nach Grad der Betroffenheit – unterschieden:

- **Hersteller von Stoffen** (z. B. Chemikalien) (kommt für Tischler in der Regel nicht zur Anwendung)
- **Importeure**
- **Händler** (kommt für Tischler in der Regel nicht zur Anwendung)
- **nachgeschaltete Anwender**

Bei der Beurteilung, ob die Rolle des Importeurs oder des nachgeschalteten Anwenders zum Tragen kommt, ist folgendes zu bedenken:

REACH – KURZLEITFADEN FÜR TISCHLER

1) Erfolgt der Einkauf nur innerhalb der EU (z.B. in Deutschland oder Österreich):

Solange der Tischler seine Vorprodukte z.B. eine Holzlasur, einen Lack oder Klebstoff (das sind nach REACH Gemische) aus dem EU-Inland bezieht, ist er in der Rolle eines **nachgeschalteten Anwenders**.

Als solcher hat er bestimmte Pflichten zu erfüllen:

- Sammlung aller Sicherheitsdatenblätter, insbesondere für Produkte (Chemikalien wie Lacke,..) mit Gefahrensymbol.
- Er muss das Sicherheitsdatenblatt seines Lieferanten auf Aktualität überprüfen (empfohlenes Erstellungsdatum nach dem 1.6.2015 – der Einsatzzweck muss aus dem Sicherheitsdatenblatt hervorgehen).
- Er muss beim Umgang mit dem Gemisch (z.B. Holzbeize) die im Sicherheitsdatenblatt bzw. die in anderen Unterlagen des Lieferanten empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen (Risikomanagement-Maßnahmen) umsetzen. Alternativ dazu können geeignete Schutzmaßnahmen, die im Zuge der Arbeitsplatzevaluierung festgelegt wurden, zur Erreichung der Schutzziele eingesetzt werden.
- Wenn die Verwendung des Gemisches durch den Verarbeiter (z.B. Tischler) dem Lieferanten noch unbekannt ist, hat der Tischler diesem die Verwendung bekannt zu geben (dabei hilft der Standardfragebogen auf www.wko.at/reach).
- Er muss die erhaltenen Informationen mindestens 10 Jahre aufbewahren.
- Bei der Verwendung besonders besorgniserregender Stoffe (CMR, PBT, vPvB – das sind Stoffe, die z.B. Krebs fördern oder stark umweltschädlich sind) sind weitreichende Verpflichtungen wie Zulassungen, Verbote, Beschränkungen usw. zu beachten. In diesem Fall empfehlen wir eine Beratung durch einen REACH-Experten (siehe nächste Seite unten).

Wenn sich der Tischler bei Unklarheiten rechtzeitig informiert, sind die Verpflichtungen, welche sich durch REACH für das Tischlerhandwerk ergeben, im Vergleich zu vielen anderen Branchen, mit geringem Aufwand zu bewältigen.

ACHTUNG!!! Durch den Wechsel der Rolle vom nachgeschalteten Anwender zum Importeur steigern sich die Verpflichtungen schlagartig.

Nähere Informationen finden Sie im Folder „REACH – 15 Fragen, die auch Sie betreffen“, welchen Sie mit einem der nächsten Rundschreiben erhalten.



Bild: AUVA

REACH – KURZLEITFADEN FÜR TISCHLER

2) Werden jeweils mehr als 1.000 kg pro Jahr eines Stoffes (z. B. Chemikalien) aus dem EU-Ausland importiert?

Gefährliche Stoffe (z.B. Aceton) und Gemische (z.B. Lackgemisch) sind in der gesamten EU und damit auch in Österreich nach der CLP-Verordnung einzustufen und zu kennzeichnen. Dazu siehe WKÖ-Folder "Das GHS-System in der EU."

Antwort: weniger als 1 Tonne: Beachten Sie auf jeden Fall die geforderten Schutzmaßnahmen der Sicherheitsdatenblätter oder stellen Sie durch andere geeignete Schutzmaßnahmen die Erreichung der Schutzziele sicher.

Antwort: mehr als 1 Tonne: Der Import aus dem EU-Ausland führt zur Verpflichtung der Registrierung (siehe weitere Informationen unter Punkt „Einkauf außerhalb der EU“)

Einkauf außerhalb der EU:

Wenn der Tischler seine Vorprodukte z.B. eine Holzlasur, einen Lack oder Klebstoff aus dem EU-Ausland (z.B. Schweiz, USA) bezieht, ist er in der Rolle eines Importeurs. In dieser Rolle hat er weitreichende Verpflichtungen.

- Er muss sich ab einer Mengenschwelle von 1 Tonne pro Stoff und Jahr um die Registrierung kümmern. In diesem Beispiel muss der Tischler die genaue Zusammensetzung der Holzlasur kennen und für jeden Stoff einzeln überprüfen, ob dieser in seinem Gesamtimport in einer Menge von über 1 Tonne pro Jahr vorkommt.

- Ist das der Fall, hat der Tischler die volle Registrierungspflicht für diesen Stoff. Dieser Vorgang ist administrativ und finanziell meist sehr aufwendig! Eine im Handel erhältliche Lasur besteht aus einer Vielzahl von Stoffen. Zum Beispiel hat eine der in Österreich verkauften Lasur-Gemische laut Hersteller folgende Zusammensetzung:

- Naphtha, schwer, hydrodesulfurierte
- Naphtha, schweres Alkylat
- 1-Methoxy-2-propanol
- Erdöldestillat - leichte, Wasserstoff behandelt

- Ethylmethylketoxim
- Hydroxyphenyl-benzotriazol Derivate
- Naphtha - schwer, Wasserstoff behandelte schwere
- Fettsäuren - verzweigt, C6-19, Kobalt-Salze

- Fettsäuren - verzweigt, C6-19, Kalzium-Salze
- 2-Ethylhexansäure, Zirkonium-Salz
- Naphtha - leicht, aromatisch usw.

- Hinsichtlich besonders besorgniserregender Stoffe verweisen wir auf Punkt 1).

Als Tischler sollte man sich genau **überlegen**, ob sich der organisatorische und wirtschaftliche Aufwand **des Imports von Gemischen aus dem EU-Ausland wirklich rechnet**. Der Rollenwechsel vom nachgeschalteten Anwender zum Importeur hat in der Regel **weitreichende Folgen!!!** (Hohe Kosten durch Registrierung, Prüfungen der Stoffe, ...)

Sollten Sie aus bestimmten Überlegungen auf einen Eigenimport nicht verzichten wollen, empfehlen wir Ihnen ein Beratungsgespräch mit den Absolventen des REACH-Multiplikatorenlehrganges. Eine Liste finden Sie unter www.wko.at/reach

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass diese Information nur ein Überblick über die mit REACH verbundenen Pflichten gibt und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

Für vertiefende Informationen steht die Broschüre „**REACH in der Praxis**“ – Ein Leitfaden für Unternehmer 2. Auflage (Stand: Jänner 2018) zur Verfügung. Zu beziehen beim **Unternehmerservice der Wirtschaftskammer Österreich**: +43 (0) 5 90 900 - 45 21